S 4 AL 216/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitslosengeld Ruhen Sperrzeit Kündigung aufgrund strafbaren Verhaltens im Straßenverkehr private Trunkenheitsfahrt eines Berufskraftfahrers Minderung der Anspruchsdauer Verwaltungsakt
Leitsätze	Zu den Voraussetzungen einer Sperrzeit nach der Arbeitgeberkündigung eines Berufskraftfahrers wegen strafbaren Verhaltens im Straßenverkehr (hier: Trunkenheitsfahrt) während der Freizeit (Fortführung von BSG Urteil vom 25.8.1981 – 7 RAr 44/80 = DBIR 2731 AFG/§ 119 = BB 1982 559).
Normenkette	SGB III § 144 Abs 1 Nr 1 SGB III § 144 Abs 3 S 1 SGB III § 128 Abs 1 Nr 4 BGB § 626 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 AL 216/00
Datum	01.02.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 60/02
Datum	28.10.2002

3. Instanz

Datum	06.03.2003

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts

Niedersachsen-Bremen vom 28. Oktober 2002 aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

Der Rechtsstreit betrifft den Eintritt einer Sperrzeit von zwÃ¶lf Wochen; der KlÃ¤ger wendet sich gegen das Ruhen der Leistung vom 11. Januar bis 3. April 2000 und die Minderung der Anspruchsdauer von 960 auf 720 Tage.

Der 1941 geborene KlÃ¤ger war seit 1992 bei der T GmbH als Kraftfahrer beschÃ¤ftigt. Die Arbeitgeberin kÃ¼ndigte das ArbeitsverhÃ¤ltnis fristlos zum 10. Januar 2000. Das KÃ¼ndigungsschreiben vom 11. Januar 2000 enthÃ¤lt keine BegrÃ¼ndung. Am Sonntag, dem 9. Januar 2000 war der KlÃ¤ger gegen 12.00 Uhr bei einer auÃerdienstlichen Fahrt mit seinem privaten PKW der Polizei in stark alkoholisiertem Zustand aufgefallen. Die Fahrerlaubnis wurde vorlÃ¤ufig sicher gestellt. Wegen dieses Vorfalls ist der KlÃ¤ger rechtskrÃ¤ftig wegen vorsÃ¤tzlicher Trunkenheit im StraÃenverkehr zu einer Geldstrafe verurteilt und der FÃ¼hrerschein entzogen worden. Die Fahrerlaubnis durfte nicht vor Ablauf von neun Monaten erneut erteilt werden.

Am 14. Januar 2000 meldete sich der KlÃ¤ger arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld (Alg). Mit Bescheid vom 21. MÃ¤rz 2000 lehnte die beklagte Bundesanstalt (BA) Alg fÃ¼r die Zeit vom 11. Januar bis 3. April 2000 wegen Eintritts einer Sperrzeit ab und stellte eine Anspruchsminderung um 240 Tage fest, weil der KlÃ¤ger durch arbeitsvertragswidriges Verhalten seine Fahrerlaubnis und seine BeschÃ¤ftigung als Kraftfahrer verloren habe. Ab 4. April 2000 bewilligte die BA Alg in HÃ¶he von 347,20 DM wÃ¶chentlich fÃ¼r eine Anspruchsdauer von 720 Tagen (Bewilligungsbescheid vom 23. MÃ¤rz 2000). Den Widerspruch des KlÃ¤gers, mit dem er geltend machte, die private Trunkenheitsfahrt begrÃ¼nde keinen VerstoÃ gegen arbeitsvertragliche Verpflichtungen, wies die BA mit Widerspruchsbescheid vom 18. April 2000 zurÃ¼ck.

Mit der Klage wiederholte der KlÃ¤ger sein Widerspruchsvorbringen und fÃ¼hrte weiter aus, ihn treffe kein Verschulden an der Arbeitslosigkeit, weil er sich zur Tatzeit in einem Zustand der Alkoholintoxikation befunden habe und ihm deshalb nicht bewusst gewesen sei, durch die Teilnahme am StraÃenverkehr den Verlust der Fahrerlaubnis und des Arbeitsplatzes aufs Spiel zu setzen. Er habe am Abend des 8. Januar 2000 zu Hause in erheblichen Mengen Alkohol zu sich genommen. Zu diesem Zeitpunkt habe er nicht die Absicht gehabt, ein Fahrzeug zu fÃ¼hren. Am Sonntagmorgen habe seine Schwester angerufen und ihn dringend um einen Besuch gebeten. Unter Alkoholeinfluss habe er nicht gewusst, was er tue. Als er von der Polizei angehalten worden sei, habe sein Blut noch einen Alkoholmittelwert von 2,95 ï¿½ aufgewiesen, sodass er im strafrechtlichen Sinne praktisch schuldunfÃ¤hig gewesen sei.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage mit Hinweis auf Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) abgewiesen. Als Berufskraftfahrer habe er die arbeitsvertragliche Nebenpflicht gegenÃ¼ber dem Arbeitgeber gehabt, VerkehrsverstÃ¶Ãe zu unterlassen, die zur Entziehung der Fahrerlaubnis fÃ¼hren kÃ¶nnten. Auch habe er wissen mÃ¼ssen, dass die Trunkenheitsfahrt zum Verlust des FÃ¼hrerscheines und damit der Fahrerlaubnis fÃ¼hren kÃ¶nnte. Der Umstand, dass der KlÃ¤ger sich auÃerhalb seines Dienstes auf einer Privatfahrt befunden habe, sei unerheblich. Eine besondere HÃ¤rte liege nicht vor (Urteil vom 1. Februar 2002).

Auf die Berufung des KlÃ¤gers hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG sowie den Bescheid der BA vom 21. MÃ¤rz 2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. April 2000 aufgehoben und die BA verurteilt, dem KlÃ¤ger Alg ab 14. Januar 2000 zu zahlen. Zur BegrÃ¼ndung hat das LSG ausgefÃ¼hrt, die KÃ¼ndigung eines Berufskraftfahrers wegen Entziehung der Fahrerlaubnis beruhe arbeitsrechtlich nicht auf einem VertragsverstoÃ, sondern auf dem persÃ¶nlichen Mangel und der fehlenden Eignung des Arbeitnehmers, seine Arbeitsleistung ohne die erforderliche Fahrerlaubnis zu erbringen. Einen Sperrzeittatbestand habe der KlÃ¤ger nicht erfÃ¼llt. Sozialrechtlich werde die Entziehung der Fahrerlaubnis teilweise abweichend gewÃ¼rdigt. Jedoch bestehe eine arbeitsvertragliche Nebenpflicht von Berufskraftfahrern, wÃ¤hrend ihrer Freizeit nur im nichtalkoholisierten Zustand ein Fahrzeug zu fÃ¼hren, nicht. Derartiges werde auch im arbeitsrechtlichen Schrifttum nicht angenommen. Der Umfang vertraglicher Obliegenheiten des Arbeitnehmers kÃ¶nne nicht weitergehen als bei anderen BetÃ¤tigungen, die die Gesundheit oder LeistungsfÃ¤higkeit des Arbeitnehmers beeintrÃ¤chtigten. Eine Pflicht zum leistungsfÃ¶rdernden Verhalten bestehe nur im Rahmen einer Schadensminderungspflicht, wenn zB der Arbeitgeber im Krankheitsfalle trotz Ausfalls der Arbeitsleistung zur Gehaltsfortzahlung verpflichtet sei. Als Kraftfahrer kÃ¶nne sich ein Arbeitnehmer im Privatbereich frei verhalten, ohne auf Interessen des Arbeitgebers oder des Betriebes Bedacht nehmen zu mÃ¼ssen, solange das private Verhalten nicht in den betrieblichen Bereich hineinwirke, der Arbeitnehmer etwa angetrunken zum Arbeitsantritt erscheine. Mit der privaten Trunkenheitsfahrt habe der KlÃ¤ger nur gegen StraÃenverkehrsvorschriften, nicht aber gegen arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoÃen. Der Verlust der Fahrerlaubnis kÃ¶nne nur zur personenbedingten KÃ¼ndigung fÃ¼hren. Ein Grund fÃ¼r die Abweichung von arbeitsrechtlichen GrundsÃ¤tzen sei nicht einzusehen.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rÃ¼gt die BA eine Verletzung des Â§ 144 Sozialgesetzbuch â ArbeitsfÃ¶rderung (SGB III). Sie hÃ¤lt die arbeitsrechtliche Argumentation des LSG nicht fÃ¼r zutreffend und folgt den EntscheidungsgrÃ¼nden des SG. Infolge der Trunkenheitsfahrt und des FÃ¼hrerscheinentzugs habe der KlÃ¤ger seine arbeitsvertraglichen Pflichten als Kraftfahrer nicht mehr erfÃ¼llen kÃ¶nnen. Er habe die Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses durch den Arbeitgeber damit grob fahrlÃ¤ssig herbeigefÃ¼hrt. Als Kraftfahrer hÃ¤tte er wissen mÃ¼ssen, dass sein Verhalten zum Verlust der Fahrerlaubnis fÃ¼hren kÃ¶nne. Der Eintritt der Sperrzeit folge dem Grundgedanken der Regelung, dass sich die Versichertengemeinschaft gegen

RisikofÃ¤lle wehren mÃ¼sse, deren Eintritt der Versicherte selbst zu vertreten habe.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. Oktober 2002 aufzuheben und die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 1. Februar 2002 zurÃ¼ckzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt die Entscheidung des LSG fÃ¼r zutreffend und weist darauf hin, er habe sich wÃ¤hrend der Trunkenheitsfahrt alkoholbedingt im Zustand der SchuldunfÃ¤higkeit befunden. Der Geschehensablauf zeige, dass der KlÃ¤ger damals unter einer Alkoholsucht mit Krankheitswert gelitten habe.

II

Die Revision der BA ist im Sinne der Aufhebung und ZurÃ¼ckverweisung begrÃ¼ndet. Die Entscheidung des LSG beruht auf einer Verletzung des Â§ 144 Abs 1 Nr 1 SGB III. FÃ¼r eine abschlieÃ□ende Entscheidung des Senats reichen die tatsÃ¤chlichen Feststellungen des LSG nicht aus.

1. Auf die tatsÃ¤chlichen und rechtlichen Voraussetzungen eines Anspruchs des KlÃ¤gers auf Alg fÃ¼r die Zeit vom 14. Januar bis 3. April 2000 ist das LSG nicht ausdrÃ¼cklich eingegangen. Das kann auf sich beruhen, denn die Anspruchsvoraussetzungen der Â§Â§ 117 bis 124 SGB III dÃ¼rften vorliegen, zumal die BA dem KlÃ¤ger ab 4. April 2000 die Leistung bewilligt hat. Die Entscheidung des LSG ist aus anderen GrÃ¼nden aufzuheben.

2.1 Die Konkretisierung und Anwendung des Â§ 144 Abs 1 Nr 1 SGB III durch das LSG halten rechtlicher PrÃ¼fung nicht stand. Nach Â§ 144 Abs 1 Nr 1 SGB III tritt eine Sperrzeit von zwÃ¶lf Wochen ein, wenn der Arbeitslose ohne wichtigen Grund das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis gelÃ¶st oder durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass fÃ¼r die LÃ¶sung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses gegeben und dadurch vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig die Arbeitslosigkeit herbeigefÃ¼hrt hat. Das LSG hat diese Voraussetzungen verneint, weil es die Ansicht vertreten hat, eine private Trunkenheitsfahrt, die zum Verlust der Fahrerlaubnis und zur KÃ¼ndigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses durch den Arbeitgeber fÃ¼hre, kÃ¶nne keine Verletzung des Arbeitsvertrages enthalten. Diese Ansicht widerspricht nicht nur der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 25. August 1981 â□□ 7 RAr 44/80 â□□ DBlR 2731, AFG/Â§ 119 = BB 1982, 559), sondern auch der vom LSG angefÃ¼hrten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ((BAG) BAGE 86, 95, 102 f = AP Nr 137 zu Â§ 626 BGB = NJW 1998, 554). In dieser Entscheidung hat das BAG die Ansicht der Vorinstanz, im Falle einer privaten Trunkenheitsfahrt gingen Elemente der personen- und verhaltensbedingten KÃ¼ndigung ineinander Ã¼ber, nicht

beanstandet, die Ansicht des Arbeitgebers allerdings, ein solches Verhalten rechtfertige eine verhaltensbedingte KÃ¼ndigung als "sehr fraglich" bezeichnet. FÃ¼r Berufskraftfahrer hat das BAG hervorgehoben, Fehlverhalten im StraÃenverkehr bei Privatfahrten kÃ¶nne arbeitsrechtlich erheblich sein, wenn der "Vertrauensbereich" des ArbeitsverhÃ¤ltnisses berÃ¼hrt sei (vgl BAGE 51, 104, 110; BAG Urteil vom 26. Februar 1980 â 6 AZR 1058/77 â unverÃ¶ffentlicht).

Auch wenn die arbeitsrechtliche Praxis und Lehre das ArbeitsverhÃ¤ltnis nicht mehr als "personenrechtliches GemeinschaftsverhÃ¤ltnis" begreift, gehen sie weiterhin davon aus, dass es als Sonderrechtsbeziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Ã¼ber ausdrÃ¼ckliche Abreden und den in Â§Â§ 611 ff BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelten typischen Inhalt hinaus "nach Treu und Glauben" weitere "Nebenpflichten" als "Schutz- und Erhaltungspflichten" gegenÃ¼ber dem anderen Vertragsbeteiligten enthalten kÃ¶nne (Preis in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 3. Aufl 2003, BGB (230) Â§ 611 RdNr 894; Blomeyer in: MÃ¼nchner Handbuch zum Arbeitsrecht, Bd I, 2. Aufl 2000, Â§ 51 RdNr 19 ff; MÃ¼ller-GlÃ¶ge in: MÃ¼nchner Kommentar zum BGB, Bd IV, 3. Aufl 1997, Â§ 611 RdNr 434; Ascheid in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 3. Aufl 2002, KSchG (430) Â§ 1 RdNr 290 ff; KÃ¼nzl in: Kasseler Handbuch zum Arbeitsrecht, 2. Aufl 2002, 2.1 Inhalt der ArbeitsverhÃ¤ltnisse RdNr 43). Wenn das arbeitsrechtliche Schrifttum dabei auf den hier zu beurteilenden Fall des Verlusts der Fahrerlaubnis eines Berufskraftfahrers wegen einer privaten Trunkenheitsfahrt nicht verbindlich eingeht, so besagt dies nicht, dass es eine arbeitsvertragliche Pflicht zu gesetzmÃ¤Ãigem Verhalten im StraÃenverkehr ausschlieÃt (vgl zB Ascheid in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 3. Aufl 2002, KSchG (430) Â§ 1 RdNr 341; "idR nicht der Verhaltensbereich angesprochen"). Es geht vielmehr davon aus, "die Vielfalt und Unterschiedlichkeit dieser Pflichten (nÃ¤mlich Nebenpflichten) mache eine einheitliche Darstellung unmÃ¶glich" (Blomeyer aaO RdNr 20). AuÃerdem ist im Arbeitsrecht die Unterscheidung von personen- und verhaltensbedingten KÃ¼ndigungen nicht erheblich, weil diese GrÃ¼nde die KÃ¼ndigung alternativ rechtfertigen. Aus dem Stand der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung und Lehre ergibt sich vielmehr die Notwendigkeit, anhand des Gegenstands und des Inhalts des Arbeitsvertrages sowie der konkreten Interessenlage zu Ã¼berprÃ¼fen, ob in der privaten Trunkenheitsfahrt des KlÃ¤gers ein arbeitsvertragswidriges Verhalten zu sehen ist, dass Anlass fÃ¼r die LÃ¶sung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses gegeben hat. Die PrÃ¼fung liegt weitgehend auf tatsÃ¤chlichem Gebiet. Das BSG ist hier an einer eigenstÃ¤ndigen rechtlichen Beurteilung gehindert, weil das LSG â nach der von ihm vertretenen Rechtsansicht folgerichtig â fÃ¼r die nach der Rechtsprechung des BAG aaO erforderliche InteressenabwÃ¤gung keine tatsÃ¤chlichen Feststellungen getroffen hat.

2.2 Ausgangspunkt fÃ¼r die weitere PrÃ¼fung ist, dass die private Trunkenheitsfahrt des KlÃ¤gers nur entscheidungserheblich ist, wenn dieses Verhalten eine verhaltensbedingte auÃerordentliche oder ordentliche KÃ¼ndigung durch die Arbeitgeberin veranlasste und rechtfertigte (BSGE 58, 97, 100 = SozR 4100 Â§ 119 Nr 26; BSG SozR 4100 Â§ 119 Nr 32; BSGE 67, 26, 28 = SozR 3-4100 Â§ 119 Nr 3). Dagegen kommt es nicht darauf an, worauf der Arbeitgeber die KÃ¼ndigung gestÃ¼tzt hat.

Das LSG wird anhand der vom BAG aaO erÃ¶rterten MaÃstÃ¤be zu prÃ¼fen haben, ob der Arbeitgeberin ein Recht zur KÃ¼ndigung zustand. Dabei ist auch zu berÃ¼cksichtigen, ob eine solche KÃ¼ndigungsmÃ¶glichkeit durch den konkreten Arbeitsvertrag vorgesehen war (vgl zB LSG Rheinland-Pfalz, NZS 2003, 105: "FÃ¼hrerscheinentzug wegen Alkoholgenuss und andere vorsÃ¤tzliche Verkehrsvergehen bzw Straftaten" als GrÃ¼nde fÃ¼r eine auÃerordentliche VertragslÃ¶sung). Sollte eine Ã¤hnliche Vertragsklausel fÃ¼r das ArbeitsverhÃ¤ltnis des KlÃ¤gers bestanden haben, wofÃ¼r der Verzicht der Arbeitgeberin auf eine BegrÃ¼ndung der KÃ¼ndigung und die Hinnahme der KÃ¼ndigung durch den KlÃ¤ger sprechen kÃ¶nnte, wird das LSG die arbeitsrechtliche Wirksamkeit dieser Abrede (GÃ¼nstigkeitsgrundsatz; VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeitsgrundsatz) zu bedenken haben. Es wird auch zu prÃ¼fen sein, ob es sich bei der Trunkenheitsfahrt des KlÃ¤gers um einen erstmaligen Vorgang dieser Art handelte oder aber entsprechende AuffÃ¤lligkeiten vorausgegangen sind und diese schon zu Abmahnungen gefÃ¼hrt haben. AuÃerdem kÃ¶nnen fÃ¼r die Frage der Zumutbarkeit zur Fortsetzung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses die GrÃ¶Ãe des Betriebes und UmsetzungsmÃ¶glichkeiten innerhalb des Betriebes von Bedeutung sein. Eine auÃerordentliche KÃ¼ndigung nach Â§ 626 BGB setzt jedenfalls voraus, dass der Arbeitgeberin die Fortsetzung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses nicht einmal fÃ¼r die Dauer der KÃ¼ndigungsfrist zumutbar war. Kommt das LSG zu dem Ergebnis, die fristlose KÃ¼ndigung sei rechtswidrig, so ist jedenfalls eine Sperrzeit nicht durch den Ausspruch dieser KÃ¼ndigung ausgelÃ¶st worden (BSGE 67, 26, 28 = SozR 3-4100 Â§ 119 Nr 3).

UnabhÃ¤ngig von einer konkreten Vereinbarung Ã¼ber die Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses im Falle des Verlusts der Fahrerlaubnis kann die KÃ¼ndigung als verhaltensbedingte fristlose oder ordentliche KÃ¼ndigung sperrzeitbegrÃ¼ndend sein, wenn der KlÃ¤ger durch sein Verhalten Nebenpflichten seines Arbeitvertrages verletzt hat. Die nicht zu bezweifelnde Pflicht eines Berufskraftfahrers, seinen Dienst unbeeinflusst von Alkohol auszuÃ¼ben, begrÃ¼ndet â wie auch das LSG anerkennt â eine arbeitsvertragliche Pflicht zur Abstinenz wÃ¤hrend der Freizeit in einem Umfang und zeitlichen Abstand, der NÃ¼chternheit zum Arbeitsantritt gewÃ¤hrleistet (Preis in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 3. Aufl 2003, BGB (230) Â§ 611 RdNr 894 mwN). AuÃerdem ist bei einem Berufskraftfahrer der Besitz der Fahrerlaubnis GeschÃ¤ftsgrundlage fÃ¼r die ErfÃ¼llung des Arbeitsvertrages. Die Annahme einer arbeitsvertraglichen Nebenpflicht, ein Verhalten zu unterlassen, das die Grundlage der VertragserfÃ¼llung beseitigt, enthÃ¤lt deshalb keine unangemessene und unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãige Einwirkung des Arbeitsrechts auf die private Lebensgestaltung von Arbeitnehmern. Diese Ãberlegung dÃ¼rfte der Entscheidung des BSG zu Grunde liegen, das zum Verlust der Fahrerlaubnis fÃ¼hrende Verhalten im StraÃenverkehr auÃerhalb des Dienstes habe zum vom Arbeitslosen zu vertretenden UnvermÃ¶gen zur ErfÃ¼llung des Arbeitsvertrages und damit zur KÃ¼ndigung des Arbeitgebers und zur Arbeitslosigkeit gefÃ¼hrt (BSG Urteil vom 25. August 1981 aaO). Die Gegenbeispiele des LSG Ã¼berzeugen im vorliegenden Zusammenhang nicht, weil sie sozialadÃ¤quates Verhalten betreffen. Die gegen die Rechtsprechung des BSG gerichtete Kritik von Buchner, SGb 1992, 359, 360 verfehlt diese Rechtsprechung schon im Ansatz, weil sie davon

ausgeht, es komme fÃ¼r den Eintritt einer Sperrzeit darauf an, mit welcher BegrÃ¼ndung der Arbeitgeber gekÃ¼ndigt habe. DemgegenÃ¼ber stellt das BSG â wie ausgefÃ¼hrt â in stÃ¤ndiger Rechtsprechung darauf ab, ob das Verhalten des Arbeitslosen die KÃ¼ndigung rechtfertigte (BSGE 67, 26, 28 = SozR 3-4100 Â§ 119 Nr 3; ebenso: Winkler/Gagel in: Gagel, AFG, Â§ 119 RdNr 196 â Stand: Januar 1998). Abweichende rechtliche WÃ¼rdigungen des Einzelfalls durch Arbeitgeber binden die BA und die Sozialgerichte ebenso wenig wie diejenigen der Arbeitsgerichte (vgl Niesel, SGB III, 2. Aufl 2002, Â§ 144 RdNr 50 mwN).

Entscheidend fÃ¼r den Eintritt einer Sperrzeit ist nicht der Entzug der Fahrerlaubnis, sondern das zu dieser MaÃnahme fÃ¼hrende Verhalten des Betroffenen. Auch wenn das private Fehlverhalten eines Berufskraftfahrers im StraÃenverkehr nicht zum Entzug der Fahrerlaubnis fÃ¼hrt, kann dieses Anlass fÃ¼r eine verhaltensbedingte KÃ¼ndigung sein, wenn das Vertrauen des Arbeitgebers auf die ZuverlÃ¤ssigkeit als Grundlage des Arbeitsvertrages nicht mehr gewÃ¤hrleistet ist (BAGE 51, 104, 110; BAG Urteil vom 26. Februar 1980 â 6 AZR 1058/77 -), zumal Berufskraftfahrer die tatsÃ¤chliche Sachherrschaft Ã¼ber VermÃ¶gensgegenstÃ¤nde des Arbeitgebers von erheblichem Wert ausÃ¼ben. Diese Beurteilung ist jeweils von der Feststellung des konkreten Inhalts des Arbeitsvertrages einschlieÃlich der diesem zu Grunde liegenden Interessenlage und sich daraus ergebender Nebenpflichten abhÃ¤ngig.

2.3 Das LSG wird deshalb zu prÃ¼fen haben, ob die private Trunkenheitsfahrt des KlÃ¤gers gegen ausdrÃ¼cklich vereinbarte Verhaltenspflichten oder dem VertragsverhÃ¤ltnis zu Grunde liegende "Schutz und Erhaltenspflichten" verstieÃ und sich im Falle der Rechtswidrigkeit der auÃerordentlichen KÃ¼ndigung eine verhaltensbedingte ordentliche KÃ¼ndigung rechtfertigen lieÃe (BSGE 67, 26, 29 = SozR 3-4100 Â§ 119 Nr 3; aM Niesel, SGB III, 2. Aufl. 2002, Â§ 144 RdNr 47 â ohne BegrÃ¼ndung). Gerechtfertigt wÃ¤re diese aber nur, wenn sich UmsetzungsmÃ¶glichkeiten im Betrieb der Arbeitgeberin nicht ergÃ¤ben. Bei Fehlen einer Abmahnung wÃ¤re die grobe FahrlÃ¤ssigkeit des KlÃ¤gers zu verneinen (Niesel, aaO, Â§ 144 RdNr 41 und 49), es sei denn eine Abmahnung erwiese sich arbeitsrechtlich auch fÃ¼r eine verhaltensbedingte KÃ¼ndigung als entbehrlich (vgl dazu: MÃ¼ller-GlÃ¶ge in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 3. Aufl 2003, BGB (230) Â§ 626 RdNr 48 f; Ascheid, ebd KSchG (430) Â§ 1 RdNr 303 ff). Ein Verschulden des KlÃ¤gers lÃ¤ge im Ãbrigen dann nicht vor, wenn er â worauf der festgestellte Blutalkoholgehalt hindeuten kÃ¶nnte â alkoholkrank gewesen ist. Im Ãbrigen kann der Blutalkoholgehalt unabhÃ¤ngig von einer Alkoholkrankheit darauf hindeuten, dass der KlÃ¤ger bei seiner Trunkenheitsfahrt schuldunfÃ¤hig mit der Folge war, dass eine Sperrzeit nach Â§ 144 Abs 1 Nr 1 SGB III nicht eingetreten ist. Dagegen kann aber die strafrechtliche WÃ¼rdigung des Vorgangs sprechen, die anscheinend nicht von einer Rauschtat (Â§ 323a Strafgesetzbuch) ausgegangen ist.

Ergibt sich, dass eine fristlose KÃ¼ndigung nicht, eine fristgebundene verhaltensbedingte ordentliche KÃ¼ndigung aber gerechtfertigt ist, ist die Sperrzeit jedenfalls nicht am 11. Januar 2000, sondern erst mit Ablauf der fÃ¼r den Arbeitgeber maÃgebenden KÃ¼ndigungsfrist eingetreten (BSGE 67, 26, 28 = SozR 3-4100 Â§ 119 Nr 3). Ein frÃ¼herer Eintritt der Arbeitslosigkeit wÃ¤re nicht durch

das Verhalten des KlÃ¤gers verursacht. Leistungsrechtlich wÃ¤re die "festgestellte" Sperrzeit unmittelbar nur erheblich, soweit sie den Zeitraum nach Ablauf der KÃ¼ndigungsfrist betrifft. UnabhÃ¤ngig hiervon ist die Anspruchsminderung nach Â§ 128 Abs 1 Nr 4 SGB III. Diese Vorschrift knÃ¼pft ausschlieÃlich an den Eintritt einer Sperrzeit von 12 Wochen nach Â§ 144 Abs 1 Nr 1 SGB III an. Diese tritt kraft Gesetzes ein und bedarf deshalb eines entsprechenden Ausspruchs durch Verwaltungsakt nicht (BSG SozR 3-4100 Â§ 119 Nr 18; BSGE 83, 95, 98 = SozR 3-4100 Â§ 120 Nr 2; BSGE 89, 243, 249 = SozR 3-4300 Â§ 144 Nr 8 m. zust. Anm. Wank, SGb 2003, 112).

3. Ob der KlÃ¤ger einen wichtigen Grund fÃ¼r seine Fahrt hatte, weil seine Schwester dringend um einen Besuch gebeten hatte, muss mangels entsprechender Feststellungen des LSG tatrichterlicher PrÃ¼fung vorbehalten bleiben. Die Frage, ob eine besondere HÃ¤rte iS des Â§ 144 Abs 3 SGB III anzunehmen ist, wird in Rechtsprechung und Schrifttum unterschiedlich beurteilt (verneinend: LSG Rheinland-Pfalz, NZS 2003, 105, 106; bejahend: Niesel, SGB III, 2. Aufl 2002, Â§ 144 RdNr 49). Gerade diese Beurteilung ist von den zum Eintritt einer Sperrzeit fÃ¼hrenden UmstÃ¤nden im Einzelfall abhÃ¤ngig.

Bei seiner erneuten Entscheidung wird das LSG auch Ã¼ber die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 22.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024